

3251

Termine:

~~7. 11.~~

17. Sept. 1954

✓

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Fischer, Eleonore

Berechtigte

Bevollmächtigte: JUB Petrus

Vollmacht Bl.

das Deutsche Reich

Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Umsatzgut

Wertfestsetzung Bl.

*Handwritten signature*  
19. SEP. 1954

Weggelegt 19  $\sqrt{3}$

– Aufzubewahren: – bis 19 *84*

– dauernd –

WiK *81*/195 *2*

*117 668-1-*

**5 WIS**

*578*

**19**

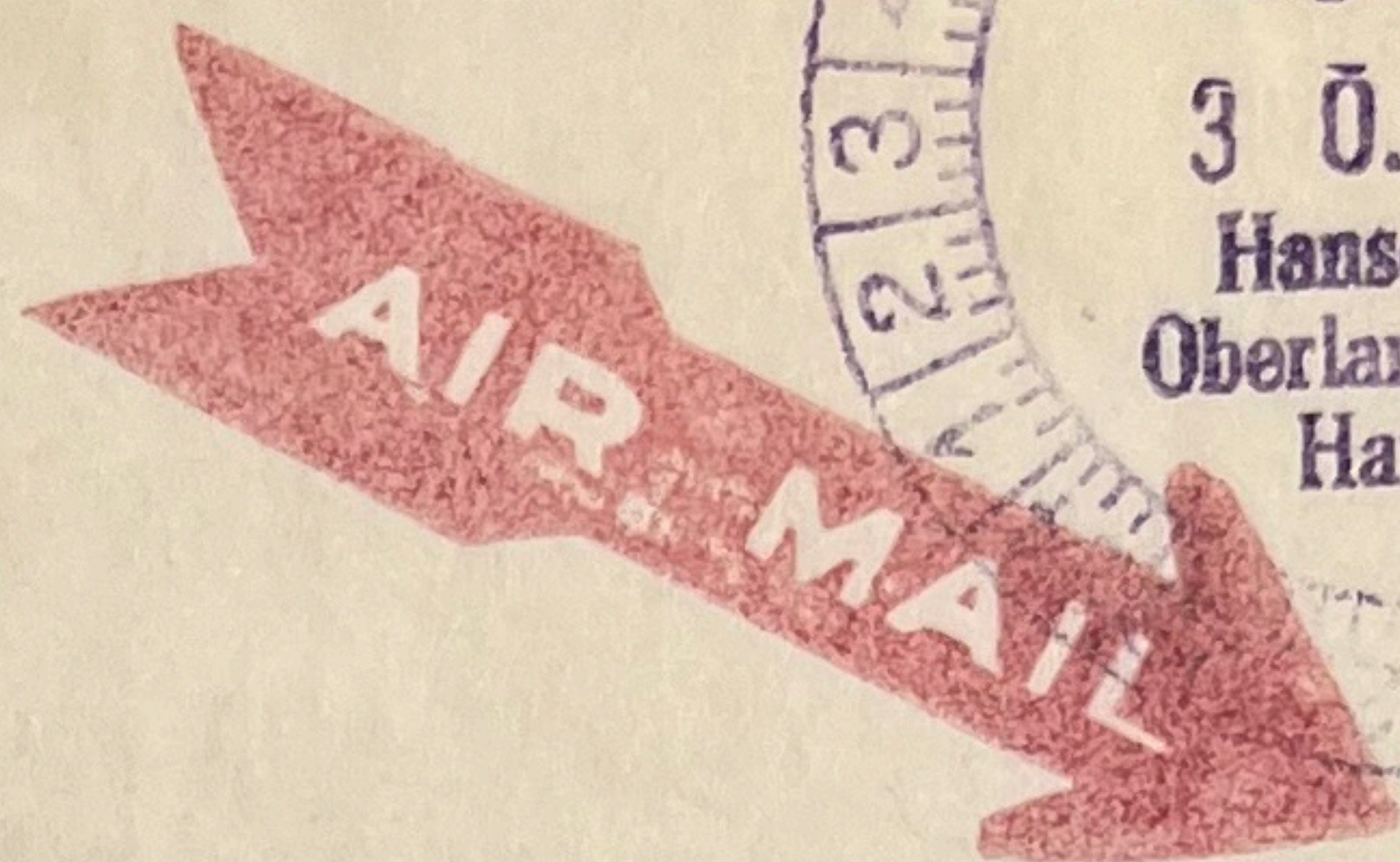
DR. DR. HENRY ROY  
RECHTSANWALT  
NOTARY PUBLIC  
152 N. ARDMORE AVENUE  
LOS ANGELES 4, CALIFORNIA  
U. S. A.

ATTENTION  
NEW ADDRESS

5 WIS

578 / 19 TB

24. Oktober 1953



Hanseatisches  
Oberlandesgericht  
Wiedergutmachungssenat  
H a m b u r g .

IN DER ANTWORT BITTE ANZUGEBEN  
WHEN REPLYING PLEASE QUOTE

BETREFF:  
RE:  
AZI: 1 Wik 871/52  
I/Z 668 -1-  
IHR SCHREIBEN:  
YOUR LETTER:

ORIGINAL

A. R.  
30. 10. 53

5. Senat  
Im Generalregister eingetragen  
Ja.

Gegen den Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts  
Hamburg vom 16. Januar 1953, zugestellt heute, den 24. Oktober 1953  
in der Rückerstattungssache der

Eleonora F a e r b e r , geb. Blatt, wohnhaft 111 North Kenmore Avenue,  
Los Angeles 4, Calif. USA, als Rechtsnach-  
folgerin nach Regina Blatt geb. Rotter  
und aus eigenem Recht, vertreten durch  
Rechtsanwalt und Notar, Dr. Dr. Henry Roy,  
Adresse w.o.

--KLAEGERIN--

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die F r e i e und  
H a n s e s t a d t Hamburg, Finanz-  
behörde, diese vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg -Az: 0 5210 -  
B 237 - P 55d-

1 + ab m. Ch: 20/10. 53

--BEKLAGTER--

lege ich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Ich werde  
beantragen, dass der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer des  
Landgerichts Hamburg vom 16. Januar 1953, zugestellt am 24. Oktober  
1953, aufgehoben wird.

II:

Die Beklagte hat an die Klägerin unter Beachtung der devisenrecht-  
lichen Vorschriften dendi<sup>m</sup> Zeitpunkt der Urteilsfällung festzustellenden  
Gegenwert von § 17.005.--, umgerechnet in Deutschmark nebst 4 %  
Zinsen hieraus seit 1. Juni 1949 zu bezahlen.

III:

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

BEGRÜNDUNG

Der sofortigen Beschwerde habe ich folgendes auszuführen:

Die Beschwerde stützt sich in erster Linie darauf, dass die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruht. Siehe Artikel 60 des Rückerstattungsgesetzes Nr. 59 für die Britische Zone.

Aufgrund des unbestrittenen Sachverhaltes steht folgendes fest: Das Umzugsgut wurde in einem 15 m Lift gezeichnet RB 103 im Gewicht von 3.600 kg von dem internationalen Speditionsbüro Franz Brockerhoff & Co., GmbH in Berlin in den Hamburger Freihafen gebracht und dort im Schuppen 84 eingelagert.

Ich habe die Angaben aus dem Urteil der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg entnommen, die jedoch in 2 Punkten unrichtig sind.

1. Der Lift war nicht 15 m gross, sondern nur 5 m.
2. Die Speditionsfirma heisst nicht Brockerhoff & Co. GmbH, sondern Brockerhoff & Lipschütz, GmbH., Berlin C 2, Frommelstr. 1a.

Es steht aufgrund des Urteils der Wiedergutmachungskammer fest, dass der Lift von der deutschen Regierung beschlagnahmt wurde. Die Tatsache, dass der Lift von der deutschen Regierung beschlagnahmt wurde, genügt nach der Rechtsprechung des BOR, um den Tatbestand der Restitution zu realisieren. Es wird nunmehr darin ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen des Restitutionsgesetzes Nr. 59 erblickt, dass das Landgericht Hamburg trotz dieses einwandfreien Tatbestandes die Anwendbarkeit des Restitutionsgesetzes verneint hat. Dem dadurch, dass das deutsche Reich den Lift beschlagnahmt hatte, war die Möglichkeit des Transportes ins Ausland genommen und das deutsche Reich haftet in vollem Umfang auf alle Folgen seiner unberechtigten und unbegründeten Beschlagnahme. Allein dieser Sachverhalt rechtfertigt daher die Anwendbarkeit des Restitutionsgesetzes. Es ist daher nicht notwendig auf die weiteren Gründe näher einzugehen, die das Landgericht Hamburg zur Stütze seiner tatsächlich und rechtlich unrichtigen Entscheidung anführt.

Bezeichnenderweise müsste selbst dann, wenn die Gründe des Landgerichts Hamburg richtig wären, der Restitutionsanspruch der Klägerin in vollem Ausmasse durchdringen. Es ist bekannt, dass das Landgericht Hamburg versucht die Restitutionsansprüche dadurch zu Fall zu bringen, dass es einmal die Identität der Gegenstände bestreitet oder dort, wo die Identität nicht mehr bestritten werden kann, annimmt, dass die Gegenstände durch Kriegseinwirkung zerstört worden seien. Hiervon kann in vorliegendem Fall gar keine Rede sein. Die gesamten Angaben des Landgerichts Hamburg stützen sich nämlich auf einen Bericht des internationalen Speditionsbüros Franz Brockerhoff & Co. GmbH. Daraus geht hervor, dass die deutsche Regierung, als in vorliegendem Fall der Beklagte, verfügt hat, dass sämtliche Lifts und sonstiges Gut, welches im Hamburger Hafen im Hallengut untergebracht war, unter freiem Himmel gelagert werden musste. Nach dem Bericht der Speditionsfirma ist dann der Lift Jahre hindurch im Freien gestanden und ist dort dem Verderb und dem Zutritt von Ungeziefern ausgesetzt gewesen. Somit hat das deutsche Reich durch sein grobfahrlässiges Verhalten den Untergang des Lifts veranlasst und hat hierfür sowohl aus dem Gesichtspunkt des Wiedergutmachungsgesetzes als auch aus den Bestimmungen der # 823-826 BGB voll und ganz aufzukommen. Es liegt daher das Urteil des Landgerichts Hamburg an einer schweren Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sodass meinem Antrag stattgegeben werden muss.

Dr. Dr. Henry R O Y  
Rechtsanwalt und Notar

DUNKIRK 9-0400

DR. HENRY ROY  
152 N. ARDMORE AVE.  
LOS ANGELES 4, CALIF.  
DUNKIRK 9-0400

ATTENTION  
NEW ADDRESS →

DR. DR. HENRY ROY  
RECHTSANWALT  
NOTARY PUBLIC  
152 N. ARDMORE AVENUE  
LOS ANGELES 4, CALIFORNIA  
U. S. A.



ORIGINAL

1. Dezember 1953

IN DER ANTWORT BITTE ANZUGEBEN  
WHEN REPLYING PLEASE QUOTE

Hanseatisches  
Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
H a m b u r g .  
Sievekingplatz 2.

BETREFF: Rückerstattungssache Faerber ./.. Deutsches  
RE: Reich.  
AZ: AZ. 5 WIS 578/53.  
FILE:  
IHR SCHREIBEN:  
YOUR LETTER:

In obiger Sache habe ich von Ihrem Schreiben vom 3. November 1953 Kenntnis genommen.

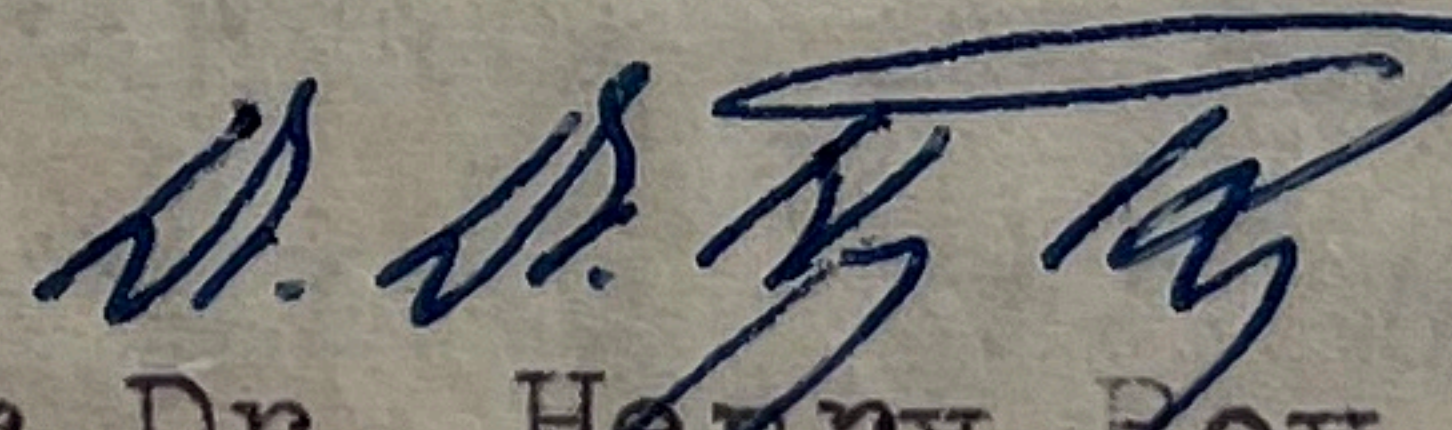
Ich bedauere, dass das Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten wie der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 16.1.1953 erst am 24. Oktober 1953 in den Besitz meiner Partei kam. Demzufolge stelle ich den

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und nehme Bezug auf § 22 des FEG. Ich wiederhole daher meine sämtlichen Anträge, wie ich Sie in meinem Schriftsatz vom 24.10.1953 niedergelegt habe und bitte, meine Partei wiederum in den vorigen Stand einzusetzen. Zur Begründung meiner Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die Ausführungen meiner Partei, die mir in glaubhafter Weise versichert, dass der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg erst am 24.10.1953 in ihren Besitz kam. Ich bitte daher meinem Antrag vom 24.10.1953 stattzugeben.

Ich verweise insbesondere darauf, dass der Schadensersatzanspruch des deutschen Reichs schon um deswillen gegeben ist, weil das deutsche Reich einmal den Inhalt des Liftes beschlagnahmt hat und zweitens in einer jeden kaufmännischen Gepflogenheit hohnsprechender Weise den Lift unter freiem Himmel hatte lagern lassen, sodass er dem Verderb und dem Bombenangriff der Alliierten ausgesetzt war.

Ich bitte daher nochmals, meinem Antrag vom 24. Oktober 1953 stattzugeben.

  
Dr. Dr. Henry Roy  
Rechtsanwalt und Notar

R/G.

15a

**DR. HENRY ROY**  
152 N. ARDMORE AVE.  
LOS ANGELES 4, CALIF.  
DUNKIRK 9-0400



**COPY**

*Handwritten notes:*  
1. Dezember 1953  
Rückerstattungssache Reich. Deutsches Reich.  
AZ. 5 Wis 578/53.  
Hanseatisches Oberlandesgericht 5. Zivilsenat  
Hamburg  
Sievekingplatz 2.

In obiger Sache habe ich von Ihrem Schreiben vom 3. November 1953 Kenntnis genommen.

Ich bedauere, dass das Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten wie der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 16.1.1953 erst am 24. Oktober 1953 in den Besitz meiner Partei kam. Demzufolge stelle ich den

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und nehme Bezug auf § 22 des FEG. Ich wiederhole daher meine sämtlichen Anträge, wie ich Sie in meinem Schriftsatz vom 24.10.1953 niedergelegt habe und bitte, meine Partei wiederum in den vorigen Stand einzusetzen. Zur Begründung meiner Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die Ausführungen meiner Partei, die mir in glaubhafter Weise versichert, dass der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg erst am 24.10.1953 in ihren Besitz kam. Ich bitte daher meinem Antrag vom 24.10.1953 stattzugeben.

Ich verweise insbesondere darauf, dass der Schadensersatzanspruch des deutschen Reichs schon um deswillen gegeben ist, weil das deutsche Reich einmal den Inhalt des Liftes beschlagnahmt hat und zweitens in einer jeden kaufmännischen Gepflogenheit hohnsprechender Weise den Lift unter freiem Himmel hatte lagern lassen, sodass er dem Verderb und dem Bombenangriff der Alliierten ausgesetzt war.

Ich bitte daher nochmals, meinem Antrag vom 24. Oktober 1953 stattzugeben.

Dr. Dr. Henry Roy  
Rechtsanwalt und Notar

12.11.1953

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
5. Zivilsenat

5 Wis 578/1953  
1 WiK 871/1952

**Dieser Beschluß ist rechtskräftig.**

*vergl. act. 20.*

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

der Eleonora F a e r b e r  
geb. Blatt,  
wohnhaf 111 North Kenmore Avenue,  
Los Angeles 4, Calif. USA,  
als Rechtsnachfolgerin nach  
Regina Blatt geb. Rotter,  
und aus eigenem Recht,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Dr. Henry Roy, 152 N. Ardmore Ave.,  
Los Angeles 4, Calif.,  
Zustellungsbevollmächtigter: Justizver-  
waltungsrat Petroll, Hamburg 36,  
Antragstellerin,  
g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg, Finanzbe-  
hörde, diese vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
- Az.: O 5210 . B 237 - P 55d,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,  
5. Zivilsenat, in seiner Sitzung vom 18. März 1954  
unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Willers,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen  
den Beschluß des Landgerichts Hamburg,  
Wiedergutmachungskammer 1, vom 16. Januar  
1953 wird unter Abweisung des Antrages auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich des vorgenannten Beschlusses als unzulässig zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat aus eigenem Recht und als Rechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter Rückerstattungsansprüche wegen eines vom Antragsgegner entzogenen Umzugsgutes geltend gemacht. Die Wiedergutmachungskammer hat durch Beschluß vom 16. Januar 1953 diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluß wurde dem gemäß Art. 50 Abs. 3 bestellten Zustellungsbevollmächtigten der Antragstellerin am 29. Januar 1953 zugestellt. Mit einem am 30. Oktober 1953 eingegangenen Schriftsatz hat die Antragstellerin gegen den vorgenannten Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt mit der Behauptung, der Beschluß sei ihr am 24. Oktober 1953 zugestellt. Da der Beschluß dem Zustellungsbevollmächtigten der Antragstellerin tatsächlich bereits am 30. Januar 1953 zugestellt war, ist diese Beschwerde verspätet eingelegt (vgl. Art. 60 Abs. 2 REG). Die Beschwerdeführerin wurde über diese Verspätung belehrt und hat darauf durch ihren Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1953 gegen die Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen der §§ 22 u. 29 FGG hat sich der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin auf die Ausführungen seiner Partei bezogen, welche ihm, wie er schreibt, in glaubhafter Weise versichert hätte, daß der Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg erst am 24. Oktober 1953 in ihren Besitz gekommen sei. Diese Ausführungen genügen nicht, um glaubhaft zu machen, daß die

Beschwerdeführerin ohne ihr Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten. Daher mußte der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 22 FGG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 REG als unbegründet, und die sofortige Beschwerde gemäß Art. 60 Abs. 2 REG als unzulässig zurückgewiesen werden.

Von der Auferlegung der Kosten dieser Beschwerde gemäß § 7 Satz 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 hat der Senat abgesehen.

Willers,

Krönig,

Unglaube,

Für richtige Abschrift:



*Krönig*, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an

- 1.
- 2. 2 x Part.
- ...

mit Q: bezw. Zust. Urk.

- ✓ je zwei Abschr. ab an
- ✓ a) f. d. Akte
- ✓ b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
- ✓ c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- ✓ d) Zentralamt Bad Norderdorf (begl.) 1 x m. 68 16
- ✓ e) OLG Rat Dr. *Krönig*
- ✓ f) Rechtsamt Hbg. Rathaus.
- Je eine Abschr. ab an
- ✓ g) OLG Rat Dr. *Schierholt*
- ✓ h) " Dr. *Unschlicht*
- i) RA. Dr. *Sloeker, Düsseldorf - o. N. - /.*
- k) Anwaltsverein Hbg. - o. N. - /.
- l) Grundbuchamt . . . . . /.
- ✓ m) Amt f. Verm. Kontr. 2 x
- ...
- ...

am

195

5. APR. 1954